

## Informationen zur Corona-Warn-App der Deutschen Bischofskonferenz

---

Als ein weiterer wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie steht ab Mitte Juni auch die Corona-Warn-App zur Verfügung, die vom Robert-Koch-Institut herausgegeben wird. Sie wurde von der Bundesregierung in Auftrag gegeben und dient dem Zweck, Infektionsketten früh zu erkennen und zu unterbrechen und so die Pandemie weiter einzudämmen.

### **1. Funktionsweise der Corona-Warn-App**

Die Funktionsweise der App kann nach den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt beschrieben werden: Man lädt die Corona-Warn-App (über AppStore/Google Play Store) auf das eigene Handy und erhält bei erstmaligem Start eine Einführung in die Funktionsweise der App. Man schaltet die Bluetooth Funktion an. Mit Hilfe der Technik Bluetooth-Low-Energy misst die App den Abstand zwischen zwei Personen, die ein Smartphone mit der installierten App bei sich tragen. Wenn sich zwei solcher Smartphones näher als ungefähr zwei Meter kommen und dies über einige Minuten hinweg (voraussichtlich etwa 15 Minuten lang), tauschen die Geräte untereinander anonymisiert kryptografisch verschlüsselte Zahlencodes aus, die alle 15 oder 20 Minuten verfallen und durch einen Kurzzeit-Code ersetzt werden (zweistufiges Anonymisierungsverfahren). Die Speicherung der temporären, verschlüsselten Zahlencodes erfolgt ausschließlich lokal auf dem eigenen Smartphone (dezentrales Konzept) und nicht auf einem zentralen Server. Gespeichert werden so die Zusammentreffen der letzten 14 Tage auf dem Gerät. Länger zurückliegende Treffen werden gelöscht. Es werden keine Namen der Kontaktpersonen erfasst oder übertragen, zudem auch keine Ortsinformationen (Standort- oder Bewegungsdaten).

Werden Nutzer der App positiv auf das Coronavirus getestet, können sie darüber auf freiwilliger Basis per App informieren. Dazu legt der positiv getestete Nutzer nur die eigene Kennung (verschlüsselte, temporäre Zahlencodes seines Handys) mit einer Bestätigung der Gesundheitsbehörde (wohl eine Art „Tan-Nummer“, um Missbrauch zu verhindern) auf einem zentralen Server ab. Auf diesem zentralen Server befindet sich nur die anonymisierte Liste (Zahlencodes) der Smartphones der infizierten Personen. Diese Listen auf dem zentralen Server werden regelmäßig von den jeweiligen Handys der anderen Nutzer mit Hilfe der App ausgelesen und lokal mit den nur im eigenen Gerät gespeicherten verschlüsselten Zahlencodes abgeglichen, um einen möglichen Kontakt zu einer infizierten Person in den vergangenen 14 Tagen zu ermitteln. Länger zurückliegende Kontakte werden gelöscht.

Im Fall eines kritischen Kontakts erhalten die Nutzer einen Warnhinweis über die App mit verhaltensbezogenen Empfehlungen, sich umgehend nach Hause zu begeben, Abstand zu anderen Personen zu halten und Kontakt mit einem Arzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Die so über einen kritischen Kontakt informierten Personen erfahren nach diesem Konzept nicht, wann, wo oder mit wem sie ein entsprechendes Zusammentreffen hatten.

Die Warnung durch die App dient also als Hinweis, Kontakt zum Gesundheitswesen, also zu einem Arzt/einer Ärztin, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst oder dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Wer gewarnt wird, sollte sich nach Hause begeben und einen Arzt kontaktieren. Die weiteren Schritte, ob ein Test durchgeführt und eine Quarantäne angeordnet wird, entscheidet - wie auch derzeit - der Arzt beziehungsweise das zuständige Gesundheitsamt. Es wird gewährleistet, dass Personen, die entsprechend dem Warnhinweis der App nachweislich unmittelbaren Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, auch symptomlos getestet werden können. Per Verordnung ist auch sichergestellt, dass die Kosten der Testung der von der App gewarnten Kontaktperson von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Zudem wurden die Testkapazitäten erhöht. Damit wurden grundsätzlich die Voraussetzungen geschaffen, dass eine Vielzahl von Testungen erfolgen kann und die Kosten erstattet werden. Mit der Warnung über die App ist nach derzeitigem Stand aber kein subjektives Recht auf Testung verbunden. Die Durchführung einer Testung bedarf weiter einer ärztlichen Entscheidung ebenso wie die Anordnung der Quarantäne. Im Fall der Anordnung der Quarantäne und Symptomfreiheit reicht die betreffende Person den entsprechenden behördlichen Bescheid – wie auch derzeit – beim Arbeitgeber ein. In dem Fall ist die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber über die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert, der Arbeitgeber kann sich die Lohnfortzahlung über die zuständigen Behörden erstatten lassen. Nach derzeitigem Stand wird eine Krankschreibung durch den Arzt – wie auch bisher – weiter bei Symptomen erfolgen.

Aufgrund des gewählten technischen Verfahrens – so die Auskunft von staatlicher Seite – sollen auch für die Betreiber der App-Stores weder die Personen, die eine nachgewiesene Infektion über die App gemeldet haben, noch die Benachrichtigten, nachverfolgbar sein.

Die in der Corona-Warn-App eingesetzte Bluetooth Low Energy Technologie soll um ein Vielfaches stromsparender sein als die meist im Alltag genutzte Variante. Die Auswirkungen auf die Akkuleistung mobiler Geräte sollen daher vergleichsweise gering sein (bei einer zentralen Präsentation in Berlin wurde von einem Batterieverbrauch von 5 bis 8 Prozent über einen 8 Stunden-Tag gesprochen), vorausgesetzt der technische Zustand des Akkus und des Endgeräts sind in Ordnung.

Die App soll als weiterer Baustein bei der Eindämmung der Pandemie helfen und die eigene Familie und das Umfeld vor einer Infektion mit dem Virus schützen, indem sie eine schnelle Reaktion im Fall einer möglichen Infektion erlaubt. Derzeit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter auf das Gedächtnis und die Auskunftsbereitschaft von infizierten Personen angewiesen. Diese müssen sich daran erinnern, wen sie in den letzten 14 Tagen getroffen haben, sofern an Orten, an denen sie sich aufgehalten haben, keine Anwesenheitslisten geführt wurden. Dies ist zum einen nicht leicht und mitunter auch gar nicht möglich ohne Kenntnis der Anschrift oder Telefonnummer, etwa bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, beim Einkaufen oder bei Aufhalten an sonstigen Orten, an denen sich mehrere unbekannte Personen in der Nähe befinden. Die App kann diese Lücke schließen helfen und durch Warnung auch von Personen, die sonst vom Gesundheitsamt nicht ermittelt werden können, dazu beitragen, Infektionsketten besser zu erkennen und zu unterbrechen. Zudem kann durch die im Vergleich zur Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt schnellere elektronische Warnung eine potentiell gefährdete Kontaktperson rascher reagieren, wodurch lokale Ausbrüche auch schneller eingedämmt werden können. Die Bluetooth-Funktion kann selbständig aus und eingeschaltet werden, so dass der Nutzer der App selbst entscheiden kann, ob er sie insbesondere an Orten einschaltet, an denen sich ihm unbekannte Personen aufhalten, wie etwa im öffentlichen Nahverkehr, beim Einkaufen, bei Aufhalten im öffentlichen Raum etc. Hier kann sie zum Schutz der Gesundheit von besonderem Wert sein.

## **2. Rechtliche Aspekte**

Mit dem dezentralen und auf Freiwilligkeit basierenden Ansatz sowie der Beschränkung auf den Austausch anonymisiert verschlüsselter, temporärer Zahlencodes der Smartphones (ohne Kontakt- und Standort- oder Bewegungsdaten der Personen), ist die Corona-Warn-App datenschutzkonform und datenschutzfreundlich ausgestaltet. Etwaige Risiken für Persönlichkeitsrechte der Nutzer werden so deutlich minimiert. Der Quellcode, also der Programmtext der App, wurde in den vergangenen Tagen vollständig veröffentlicht, um größtmögliche Transparenz zu schaffen und Vertrauen zu sichern. In die Entwicklung der App war der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingebunden. Die derzeitige Einschätzung einer datenschutzfreundlichen Ausgestaltung, die Risiken für den Nutzer zu vermeiden oder minimieren sucht, werden auch von kirchlichen Datenschutzaufsichten geteilt.

Die Bundesregierung hat von der Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage, die von Einigen wie auch dem Deutschen Caritasverband gefordert wurde, mit Verweis auf die freiwillige Nutzung der App abgesehen. Es gelten die allgemeinen verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Regelungen. Letztere ergeben sich bei der Verarbeitung von

personenbezogenen Daten aus der Datenschutzgrundverordnung und deutschem Datenschutzrecht beziehungsweise im kirchlichen Bereich dem Kirchlichen Gesetz für den Datenschutz. Aufgrund des explizit auf Freiwilligkeit setzenden Ansatzes werden hier grundsätzlich die Regelungen zur Einwilligung relevant sein. Im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse gelten die Grundsätze des Arbeitsrechts und des vor allem national geprägten Beschäftigtendatenschutzes. Danach wäre nach derzeitigem Stand wohl auch eine verpflichtende Nutzung der App bei gefahrgeneigten Tätigkeiten mit vulnerablen Gruppen wie etwa im Gesundheits- und Pflegebereich ausschließlich auf Diensthandys während der Arbeitszeit zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden und zu Pflegenden nicht ausgeschlossen. Insoweit sind aber die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung zu beachten, so dass über eine verpflichtende Nutzung der App auf Diensthandys während der Arbeitszeit eine Dienstvereinbarung in diesen gefahrgeneigten Bereichen geschlossen werden müsste (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO und § 38 Abs. 1 Nr. 11 MAVO). Außerhalb der Arbeitszeit könnte in einer Dienstvereinbarung auch in diesen Bereichen wohl nur eine freiwillige Nutzung der App vereinbart werden. Unverhältnismäßige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden können auch nicht durch eine Dienstvereinbarung legitimiert werden. Eine verpflichtende Nutzung der Corona Warn App wäre daher dort unzulässig, wo sich der Gesundheitsschutz durch die behördlichen Sicherheitsvorgaben wie die Einhaltung des Sicherheitsabstands als milderes Mittel umsetzen lassen. Entsprechend sind Mitarbeitende grundsätzlich auch nicht verpflichtet, den Arbeitgeber über jeden Warnhinweis der Corona-Warn-App zu unterrichten. Etwas anderes kann für die gefahrgeneigten Tätigkeitsbereiche wie etwa bei Ärzten oder Pflegepersonal gelten. Testung und gegebenenfalls eine Quarantäne können weiter nur durch den Arzt beziehungsweise das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden. Aufgrund der bestehenden Rechtslage können also nach jetzigem Stand Antworten auf mit der Corona-Warn-App zusammenhängenden Fragen gefunden werden.

### **3. Bewertung aus heutiger Sicht**

Die Bundesregierung wird selbst die Einführung der Corona-Warn-App mit einer breit angelegten Werbekampagne begleiten. Sie hat Institutionen und Verbände um Unterstützung der Corona-Warn-App gebeten, da die Eindämmung der Pandemie im Interesse der Gemeinschaft liegt. Die Schutzfunktionen der App kommen sicher desto mehr zum Tragen, je höher der Teil der Bevölkerung ist, der sich ihrer bedient. Dabei müssen aber nicht 60 Prozent der Bevölkerung erreicht werden, wie teilweise zu lesen ist. Es wurde jetzt noch einmal klargestellt, dass auch schon geringere Nutzerquoten helfen können, Infektionsketten zu durchbrechen und die Pandemie mit Hilfe der App weiter einzudämmen.

Angesichts ihrer dargestellten Ausgestaltung scheint eine Unterstützung der App im Interesse einer weiteren Verbesserung des Infektionsschutzes bei vermindertem Rückgriff auf Freiheitseinschränkungen aus heutiger Sicht kirchlicherseits möglich und wichtig. Dabei sollte bei der Installation und Nutzung der App im kirchlichen Bereich die Freiwilligkeit des Ansatzes deutlich hervorgehoben und gestützt werden, gerade auch in arbeitsrechtlichen Zusammenhängen (dh auch bei gefahrgeneigten Tätigkeiten mit vulnerablen Gruppen). Mitarbeitenden kann die Nutzung der App auf freiwilliger Basis auf Diensthandys nach derzeitigem Stand ermöglicht werden. Gegenüber Kirchenmitgliedern kann eine grundsätzlich positive Beurteilung der App erfolgen. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Nutzung der App kann sie aber nicht den Eintrag der Gottesdienstbesucher in Listen ersetzen. Die Nutzung der App darf in keinem Fall zur Voraussetzung zur Nutzung kirchlicher Angebote, Dienste und Einrichtungen gemacht werden.

Die Einführung der App und die mit ihr gemachten Erfahrungen sind zu begleiten. Dabei wird man insgesamt auch beobachten müssen, wie gut die Abstandsmessung über die Bluetooth Low Energy Technologie funktioniert, der mit der App verbundene Zweck, Infektionsketten zu unterbrechen, erreicht wird und die Freiwilligkeit der Nutzung auch tatsächlich gewährleistet ist und nicht mit Anreizen durch die Hintertür unterlaufen wird. Sollten sich Risiken für Nutzer, Mitarbeitende und Einrichtungen zeigen, die sich heute anders darstellen oder neu aufscheinen, werden diese zu prüfen und zu bewerten sein. Erforderlichenfalls kann eine Nachjustierung durch die Bundesregierung als Auftraggeber der App oder den Gesetzgeber eingefordert werden. Eine Löschung der App ist jederzeit möglich.

Viele Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie im Internet. Die Bundesregierung informiert etwa unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-warn-app-1747738>, Funktionsweise und Quellcode sind unter <https://www.coronawarn.app/de/> zu finden.

Berlin/Bonn, 15.06.2020